

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1959

Nummer 61

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1381
Finanzministerium. S. 1381.
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1382.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 22. 5. 1959, Öffentliche Sammlung des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND, Bonn, Koblenzer Str. 48. S. 1383.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 20. 5. 1959, Zur Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269); hier: Auswirkung auf die Gemeinden (GV). S. 1383.

Mitt. 25. 5. 1959, Vergnügungssteuer; hier: Befreiung der Sporthilfeinnahmen von der Vergnügungssteuer. S. 1383.

VI. Gesundheit:

21. 5. 1959, Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 1384.

D. Finanzminister.

RdErl. 22. 5. 1959, Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. S. 1385.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht:
Gem. RdErl. 15. 5. 1959, Grundbesitzabgaben. S. 1385.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 20. 5. 1959, Prüfungszeugnisse bei Meisterprüfungen in zweigliedrigen Vollhandwerken. S. 1386.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 25. 5. 1959, Bestimmungen über die Förderung von Bau- maßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers und:
Änderungen und Ergänzungen. S. 1386.

H. Kultusminister.

Bek. 22. 5. 1959, Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. S. 1389.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:
RdErl. 14. 5. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Berichtswesen nach § 31 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG.). — Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Verfahren —. S. 1389.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. H. Schmitz zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Köln; Verwaltungsrichter Dr. L. Taupitz zum Landesverwaltungsgericht beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf; Verwaltungsrichter B. Weitz zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 1381.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Ministerialdirigent Dr. W. Freienstein zum Staatssekretär im Finanzministerium; Finanzgerichtsrat Dr. A. Baltzer zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Düsseldorf; Oberregierungsrat Dr. R. Sander zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Nord; Regierungsrat Dr. H. Demmler zum Oberregierungsrat im Finanzministerium; Regierungsrat K. Geißler vom Finanz-

amt Arnsberg zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Hagen (Gemeinsame Strafsachenstelle); Regierungsrat H. Kreibohm vom Finanzamt Herford zum Oberregierungsrat bei der Steuerfahndungsstelle Bielefeld; Regierungsrat G. Gercke zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; VA (t) Dipl.-Ing. (RBR z. Wv.) F. Brandes, Finanzbauamt Münster-West, zum Regierungsbaurat.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor E. G. Kosin vom Finanzamt Köln-Nord an das Finanzamt Bonn-Stadt; Oberregierungsbaurat H.-A. Ritscher vom Finanzbauamt Münster-Ost an das Finanzministerium.

— MBl. NW. 1959 S. 1381.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Regierungsrat E. Herfeldt zum Oberregierungsrat; Dipl.-Volkswirt Dr. H. Eichhöfer zum Regierungsrat z. A.

— MBl. NW. 1959 S. 1382.

C. Innenminister**I. Verfassung und Verwaltung**

**Offentliche Sammlung
des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND,
Bonn, Koblenzer Str. 48**

Bek. d. Innenministers v. 22. 5. 1959 —
I C 4 / 24—12.76

Dem Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND, Bonn, Koblenzer Str. 48, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, am 16. und 17. Juni 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Zusammenhang mit dem Verkauf des Abzeichens „Brandenburger Tor“ im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Die Sammlung unterliegt den Auflagen meines Genehmigungsbescheides vom 29. 1. 1959. Die Ankündigung des Verkaufs des Abzeichens „Brandenburger Tor“ durch Presse und Rundfunk vor dem 16. 6. 1959 ist zulässig. Die beauftragten örtlichen Stellen des Kuratoriums Unteilbares Deutschland führen den Verkauf des Abzeichens im Benehmen mit den Caritas-Verbänden durch.

— MBl. NW. 1959 S. 1383.

III. Kommunalaufsicht

Zur Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269); hier: Auswirkung auf die Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1959 —
III A 2 — 6243/59

Abschn. IV des RdErl. v. 15. 11. 1958 — III A 2 — 2267/58 — (MBI. NW. S. 2514) wird wie folgt ergänzt:

1. In Ziff. 2 Buchst. c) werden hinter den Worten „die Verwaltungsprüfung II abgelegt haben“, die Worte „oder sich in einem Verwaltungslehrgang II befanden“ eingefügt.
2. In Ziff. 3 wird als Buchst. c) angefügt:
„c) Angestellte, die bei Inkrafttreten der Laufbahnverordnung die Verwaltungsprüfung I abgelegt hatten oder sich in einem Verwaltungslehrgang I befanden und auf Grund des Prüfungsergebnisses zur Weiterbildung geeignet sind, können nach den bisherigen Bestimmungen zum Verwaltungslehrgang II zugelassen werden. Auf die Übernahme in den gehobenen Dienst findet, sofern die Voraussetzungen des § 22 LVO nicht vorliegen, für die Übergangszeit § 61 Abs. 2 LVO entsprechende Anwendung.“
3. Als Ziff. 4 wird angefügt:
„4. In Gemeinden (GV), in denen die sog. Einheitslaufbahn bisher in der Weise gehandhabt wurde, daß an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis trat, ist entsprechend der Ziff. 2 zu verfahren.“

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 1383.

Vergnügungssteuer; hier: Befreiung der Sporthilfe-Einnahmen von der Vergnügungssteuer

Mitt. d. Innenministers v. 25. 5. 1959 —
III B 4/153 — 895/59

Zum Zwecke der Freistellung des Sportgroschens von der Vergnügungssteuer habe ich die Verwendung der Einnahmen der Sporthilfe e. V., Duisburg, weiterhin bis zum 31. 3. 1961 als

fördertugungswürdig

anerkannt.

Bezug: Mitt. v. 19. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2342).

— MBl. NW. 1959 S. 1383.

VI. Gesundheit

Aenderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 21. Mai 1959

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 28. Februar 1959 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 29. März 1957 (MBI. NW. S. 1723) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 1959 — VI A/4 — 14.06.6 — 05 — genehmigt worden ist.

1. In § 3 Abschn. I B Ziff. 3 wird in der 4. Zeile das Wort „Mindestrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.
2. In § 3 Abschn. I C Ziff. 3 wird in der 3. Zeile das Wort „diese“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
3. In § 3 Abschn. I D wird als Ziff. 3 angefügt:
„3. Bei einer Eheschließung der Waise vor Vollendung des 21. (bei in Berufsausbildung befindlicher Waise vor Vollendung des 25.) Lebensjahres entfällt die Rentenzahlung mit dem 1. Tage des Folgemonats nach der standesamtlichen Eheschließung.“

4. § 3 Abschn. I F erhält folgende Überschrift:
„F. Bestimmung des Eintrittsalters.“

5. Die Fassung des § 3 Abschn. II wird durch folgende Neufassung ersetzt:
„II. Beiträge

Die ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatlich im voraus zahlbaren Beiträge betragen jeweils steigend bzw. fallend:

für den Zahnarzt (Zahnärztin) bis zum vollendeten	Zur RVO-Praxis zugelassen	Zur RVO-Praxis nicht zugelassen
30. Lebensjahr	35,— DM	30,— DM
35. Lebensjahr	50,— DM	40,— DM
40. Lebensjahr	80,— DM	60,— DM

für den Zahnarzt bis zum vollendeten	für die Zahnärztin bis zum vollendeten	DM
45. Lebensjahr	45. Lebensjahr	110,—
65. Lebensjahr	62. Lebensjahr	120,—
68. Lebensjahr	65. Lebensjahr	100,—

Die Einstufung in die neue Beitragsstufe erfolgt jeweils mit dem auf den Geburtstag folgenden Quartalsersten.

6. In § 5 Abs. 3 wird in der 4. Zeile das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
7. Die Fassung des § 6 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
„(2) Bei Halbwaisen wird im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils die Waisenrente entsprechend den obigen Bestimmungen des Absatzes 1 weitergezahlt.“
8. Die Fassung des § 8 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
„(2) Beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich bleibt die Pflichtmitgliedschaft bestehen. Auf Antrag wird das Mitglied aus dem V.Z.N. entlassen.“
9. Die Fassung des § 10 Buchst. d) wird durch folgende Neufassung ersetzt:
„d) die Beschußfassung über eine Änderung dieser Satzung.“
10. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

— MBl. NW. 1959 S. 1384.

D. Finanzminister**Aenderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1959 —
B 6130 — 2096/IV/59

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger Nr. 75 v. 21. 4. 1959 bekanntgemachte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Kenntnis.

„Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 6. 4. 1959

Hiermit genehmige ich gemäß § 64 Abs. 1 der Anstaltssatzung (BAz. Nr. 182 v. 19. 9. 1952) die vom Verwaltungsrat am 25. November 1958 beschlossene Satzungsänderung:

„§ 13 erhält folgenden neuen Absatz 4:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates — im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter — vertritt die Anstalt bei der Regelung aller Rechtsbeziehungen zu den Vorstandsmitgliedern.“

Bonn, den 6. April 1959

V A/7 — Vers 2701 — 6/59

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Kleiner.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 2. 9. 1958 — B 6130 — 4354/IV/58 (MBI. NW. S. 2225).

— MBI. NW. 1959 S. 1385.

D. Finanzminister**C. Innenminister****III. Kommunalaufsicht****Grundbesitzabgaben**

Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers zugleich i. N. des Ministerpräsidenten und sämtlicher Landesminister vom 15. 5. 1959 —

VS — 2010—364/59 — III B 1; III B 4/110 — 139/59

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung bei den Behörden des Landes und des Bundes sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wäre es erwünscht, wenn anstatt der bisherigen verschiedenen Zahlungstermine die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Entwässerungsgebühren, Müllabfuurgebühren usw.) für Grundstücke des Landes, des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände nur an einem Zahlungstermin jährlich entrichtet würden. Um beiderseitig Zinsverluste zu vermeiden, wird es als gerechtfertigt angesehen, als neuen Zahlungstermin für alle Grundbesitzabgaben den 1. Oktober festzulegen.

Ich, der Finanzminister, bitte die Landesbehörden, vom Rechnungsjahr 1960 ab die Grundbesitzabgaben für die Grundstücke des Landes nur einmal jährlich zum 1. Oktober zu zahlen.

Die gleiche Bitte richte ich, der Innenminister, an die Gemeindeverbände und insoweit an die Gemeinden, als diese in anderen Gemeinden Grundbesitz haben.

Da unsere Bitte jedoch nur dann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erbringt, wenn die Gemeinden als Abgabegläubiger zustimmen, bitte ich, der Innenminister, die hebeberechtigten Gemeinden, sich dieser Regelung, die auch für sie eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bringt, anzuschließen und die Grundbesitzabgaben jährlich nur noch zum 1. Oktober fällig zu stellen. Es ist anzunehmen, daß die zuständigen Bundesbehörden für die Grundstücke des Bundes in die Regelung ebenfalls einwilligen. Wo Bundesbehörden die gleiche Regelung auch für Grundbesitz des Bundes anstreben, bitte ich, der Innenminister, daher um gleiche Behandlung auch für diese.

Im übrigen haben die kommunalen Spitzenverbände gegen die Neuregelung keine Bedenken erhoben.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Wir bitten, diesen RdErl. auch in den Regierungs-Amtsblättern zu veröffentlichen.

An alle Landesbehörden

und an die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1959 S. 1385.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Prüfungszeugnisse bei Meisterprüfungen in zweigliedrigen Vollhandwerkern**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 20. 5. 1959 — II/D 1 — 23—06 — 17/59

Wie der Bundesminister für Wirtschaft mit Erl. v. 29. 4. 1959 — II B 1 — 930/59 — mitteilt, ist der unter Nr. 32 der Anlage A zur Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) aufgeführte Lehrberuf „Gürtler und Metalldrucker“ nach übereinstimmender Auffassung des Handwerkstechnischen Instituts an der Technischen Hochschule Hannover und des Bundesinnungsverbandes der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe als zweigliedriges Vollhandwerk anzusehen.

Abs. 1 meines RdErl. v. 5. 1. 1959 (MBI. NW. S. 110) wird deshalb um den Lehrberuf der Gürtler und Metalldrucker ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

Die Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) enthält unter Nr. 9, 21, 26, 32 und 37 die handwerklichen Lehrberufe

Steinmetz und Steinbildhauer,
Feinmechaniker und Feinoptiker,
Elektro- und Fernmeldemechaniker,
Gürtler und Metalldrucker,
Gold- und Silberschmied.

Ich bitte die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Arnsberg, die zuständigen Meisterprüfungsausschüsse zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Handwerkskammern
als Geschäftsstellen der
Meisterprüfungsausschüsse,
den Westdeutschen Handwerkskammertag,
die Vereinigung der Handwerker-Fachverbände
Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1959 S. 1386.

G. Arbeits- und Sozialminister**Bestimmungen****über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers und: Änderungen und Ergänzungen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 5. 1959 — IV A 3 — 5700.

Nachstehend gebe ich Änderungen und Ergänzungen der vorbezeichneten Bestimmungen i. d. F. v. 1. 4. 1957 (MBI. NW. S. 1033) bekannt.

Die abgeänderten Bestimmungen sind ab 1. 4. 1959 anzuwenden.

Bezug: RdErl. v. 1. 4. 1957 (MBI. NW. S. 1033).

An die Regierungspräsidenten:

Aenderungen und Ergänzungen
der **Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957**
(MBI. NW. S. 1033)

1. In Nr. 1.1 wird geändert:

„Gefördert werden folgende freie gemeinnützige und kommunale soziale Einrichtungen:“

2. In Nr. 1.1 ist als laufende Nr. 9 zu ergänzen:

„9 Altersheime, soweit sie nicht nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen gefördert werden.“

3. In Nr. 1.3 ist zu ergänzen:

„Wohnheime im Sinne . . . (z. B. Altersheime — vgl. aber Nr. 1.1,9 — Wohnheime . . .).“

4. Nr. 7.4 wird geändert:

(1) Die Landesdarlehen sind unverzinslich.

(2) Die Tilgung beträgt bei Einrichtungen, deren Pflegesatz der Preisbindung unterliegt, 1 v. H., bei Einrichtungen, deren Pflegesatz nicht der Preisbindung unterliegt, 2 v. H. jährlich. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. des jeweiligen Restkapitals zu erheben.“

5. In Nr. 7.5 (2) ist zu ergänzen:

„Soweit nach Nr. 7.4 die Tilgung 1 v. H. beträgt, muß das Erbbaurecht zur Zeit der Bewilligung auf 99 Jahre bestellt sein.“

6. In Nr. 9.3 (6) ist zu ergänzen:

„Den Antrag . . . zur Entscheidung vor, soweit nicht der Arbeits- und Sozialminister bei einzelnen Bauvorhaben oder Gruppen von Bauvorhaben hierauf verzichtet.“

7. In Anlage 4 (Antragsformular) wird Abschn. II Ziff. 2) geändert:

2) Der Zuschuß wird für die planmäßige und verstärkte Tilgung folgender Darlehen des Kapitalmarktes verwendet (Nicht für Zinsen, Bereitstellungszinsen und Zwischenkreditzinsen usw.):

Darl. Geber	Höhe des Darlehns (Ursprungskapital) DM	Darlehnsvertrag vom	Laufzeit (Jahre)	Datum der restlosen Auszahlung d. Darl.	Beginn der planmäßigen Tilgung

8. In Anlage 4 (Antragsformular) wird Abschn. II Ziff. 3) geändert:

Zu dem Text der Ziffer 3) ist zu setzen: „a)“

Es ist einzufügen:

b) „) Die vorstehend in II. 2) angegebenen Darlehen stimmen mit den Angaben im Antrag auf Bereitstellung eines Landesdarlehns vom überein.
nicht überein aus folgenden Gründen:

c) Die vorstehend in II. 2) angegebenen Darlehen werden verwandt für Baumaßnahmen, die nach den o. a. Bestimmungen gefördert werden können . . . DM für Baumaßnahmen, die nach den o. a. Bestimmungen nicht gefördert werden können . . . DM für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen . . . DM

„) Die Angabe ist in den Fällen erforderlich, in denen für die gleichen Baumaßnahmen Landesdarlehen beantragt wurden.“

9. In Anlage 4 (Antragsformular) wird Abschn. II Ziff. 5 geändert:

5) „Das Bauvorhaben wurde begonnen am in Betrieb genommen am

10. In Anlage 4 (Antragsformular) wird unter Abschn. III die Aufzählung der dem Antrag beizufügenden Anlagen ergänzt:

„7) Erklärung der Kapitalsammelstelle(n), daß sie zur

Annahme der verstärkten Tilgung und zur Konversion nach 5 Jahren bereit ist/sind.“

11. In Anlage 5 (Antragsformular) ist im letzten Absatz als vorletzter Satz einzufügen:

„Der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Baumaßnahme nicht zu beginnen, bevor über den Antrag auf Landesmittel entschieden wurde.“

12. In Anlage 5 (Antragsformular) wird die Aufzählung der dem Antrag beizufügenden Anlagen neugefaßt:

1. Baubeschreibungen mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und heizungs- und maschinentechnische Unterlagen,

2. Ortsplan,

3. Lageplan,

4. Bauzeichnungen (Maßstab 1 : 100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und Gutachten des Deutschen Krankenhausinstituts,

5. unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift, Katasterhandzeichnungen,

6. Finanzierungsplan gemäß Anlage 5a mit

a) Nachweis bzw. der Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung,

b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,

c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln,

d) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Darlehsaufnahme,

e) Stellungnahme des Spitzenverbandes (nur bei freien gemeinnützigen Einrichtungen),

7. Berechnung der Wohn- und Nutzfläche“),

8. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug),

9. Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mit Bericht des geeigneten Prüfers,

10. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen (nur erforderlich, soweit zahlenmäßig in der Einnahme erfassbar),

11. (nur bei kommunalen sozialen Einrichtungen) Erläuterungen und Unterlagen zu Ziff. 1.4 der Bestimmungen,

12. (nur bei freien gemeinnützigen Einrichtungen) Nachweis der Gemeinnützigkeit,

13. (gemäß Nr. 9.3 (2) der Bestimmungen) Stellungnahme des Landschaftsverbandes.

„) Die Anlage 7 entfällt bei Krankenhäusern.“

13. In Anlage 6 (Formular für den Bewilligungsbescheid) ist in Abschn. III die Zahl „2“ durch „. .“ zu ersetzen und in Abschn. VIII der 2. Absatz zu streichen.

14. In Anlage 7 (Formular für die Schuldurkunde) ist in § 4 Abs. 1 die Zahl „2“ zu streichen und § 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„. . . , in den Fällen des § 10 Abs. 2 c), d), e) und g) bis o)“ . . .

15. In Anlage 7 (Formular für die Schuldurkunde) ist zu § 15 folgende Fußnote⁶⁾ einzufügen:

„6) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden kann auf die zweite Alternative des § 15 Abs. 1 verzichtet werden. In allen Fällen der Gewährung eines Darlehns ohne Hypothekenbestellung ist aber § 15a und 15b anzuwenden.“

16. In Anlage 7 (Formular für die Schuldurkunde) sind hinter § 15 folgende §§ 15a und 15b einzufügen (bereits bekanntgegeben mit RdErl. v. 25. 2. 1958 — IV A — 5700.0 — n. v. —):

„§ 15a

B e l a s t u n g e n o h n e d i n g l i c h e S i c h e r u n g

Auf dem zu bebauenden Grundstück ruhen zur Zeit die aus dem Bewilligungsbescheid vom

Nr. ersichtlichen Lasten, und zwar

Abt. II

Abt. III

.....

.....

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, keine Belastungen des Grundstücks eintragen zu lassen, die einer späteren dinglichen Sicherung des Landesdarlehns an der zur Zeit der Bewilligung des Darlehns bereitesten Rangstelle entgegen stehen würden.“

„§ 15b

Verpflichtungen bei Eigentumsübergang

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Grundstück an einen Dritten das Darlehen an den Darlehnsgeber zurückzuzahlen, sofern der Erwerber das Landesdarlehen nicht übernimmt.

(2) Für den Fall, daß eine Schuldübernahme vereinbart ist, verpflichtet sich der Darlehnsnehmer, zugleich mit dem Abschluß des Kaufvertrages die Bewilligung und Beantragung der Eintragung einer Buchhypothek in Höhe des Restdarlehns zugunsten des Darlehnsgebers durch den Erwerber herbeizuführen, sofern der Erwerber keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Die Eintragung der Hypothek muß an der zur Zeit der Darlehnsgewährung an den ersten Darlehnsnehmer bereitesten Stelle gewährleistet werden.

(3) Der Darlehnsnehmer hat den Erwerber des Grundstücks zu verpflichten, alle mit der Hingabe des Darlehns verbundenen Bedingungen zu übernehmen.

(4) Der Darlehnsnehmer hat dem Erwerber aufzuerlegen, sich entsprechend § 15 der Schuldkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung auch im Schuldrechts teil zu unterwerfen, sofern der Erwerber keine Gemeinde oder kein Gemeindeverband ist.“

17. In Anlage 8 (Formular für die Erklärung des Grundstückseigentümers) ist unter 1. zu ergänzen:

Ich/wir versichere(n), daß die Grundschuld nur zur Sicherung eines Darlehns dient, das zur Deckung der Baukosten eines Gebäudes auf dem belasteten Grundstück/Erbbaurecht

„und/oder zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“ gewährt worden ist.

— MBl. NW. 1959 S. 1386.

H. Kultusminister

Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

Bek. d. Kultusministers v. 22. 5. 1959 —
Z 3/1 — 33/12 — 278/59

Das am 18. April 1958 unterzeichnete Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ist am 17. März 1959 ratifiziert und im Bundesgesetzblatt 1959 Teil II S. 450 veröffentlicht worden. Das Abkommen ist am 17. April 1959 in Kraft getreten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu dem Abkommen sein Einverständnis erklärt.

— MBl. NW. 1959 S. 1389.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Berichtswesen nach § 31 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG.)

— Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Verfahren —

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 5. 1959 —
III B 1 — 4.025 Tgb.Nr. 1524/59

Um eine bessere Auswertung und Vergleichbarkeit der Berichterstattung über die unerledigten Anträge auf Bewilligung von Mitteln für den Wohnungsbau zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Wohnungsbau mit

Schreiben vom 20. 12. 1958 — I B 3 — 2221/34/58 — eine Neufassung des Planes für diese Berichterstattung bekanntgegeben.

Danach ist u. a. folgendes vorgesehen:

- a) Die Zahl der Anträge braucht nicht mehr gemeldet zu werden.
- b) Dagegen ist künftig neben den Familienheimwohnungen auch die Zahl der Familienheime (Gebäude = Zahl der Hauptwohnungen) anzugeben.
- c) Neue Bauvorhaben sollen von den übrigen Bauvorhaben getrennt erfaßt werden.
- d) Die Höhe der beantragten Mittel für die unerledigten Anträge braucht nicht mehr angegeben zu werden.

Die vorgesehenen Änderungen sind in den als Anlagen beigefügten zwei neuen Vordruckmustern berücksichtigt, die künftig für die Berichterstattung zu verwenden sind. Muster 1 ist von den Bewilligungsbehörden, Muster 2 von den Antragsannahmestellen zu verwenden.

Die mit RdErl. vom 26. 2. 1958 bekanntgegebenen Vordruckmuster (Anlage 2 und 3) sind dadurch überholt.

Um künftig Fehlerquellen zu vermeiden, die möglicherweise durch Unkenntnis bei den Annahme- und Bewilligungsstellen auftreten können, wird im übrigen noch auf folgende Einzelheiten besonders hingewiesen:

1. In die Berichterstattung sollen sämtliche Anträge auf Bewilligung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau einbezogen werden, soweit sie nicht offensichtlich nicht förderungsfähig sind. Auch die durch Kontingente (Bewilligungsrahmen) nicht gedeckten Anträge sind möglichst exakt zu erfassen. Die Anträge müssen gem. Nr. 66 WFB schriftlich vorliegen.

Die Förderungsfähigkeit der Anträge ist nach den „Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1959“ v. 1. 12. 1958 (BAnz. Nr. 224) zu beurteilen. Danach ist als „offensichtlich nicht förderungsfähig“ ein Antrag nur dann anzusehen, wenn ohne weitere Prüfung erkennbar ist, daß eine Förderung des Bauvorhabens mit öffentlichen Mitteln nicht möglich ist. Das wird z. B. der Fall sein, wenn ein Baugrundstück nicht vorhanden ist und auch keine Aussicht auf baldigen Erwerb besteht oder wenn das Baugrundstück unbebaubar ist oder wenn bei dem Antragsteller die Einkommengrenze offensichtlich erheblich überschritten ist oder wenn alle Finanzierungsmöglichkeiten fehlen.

Vorgelegte Anträge, die danach förderungsfähig sein können, sind auch dann schon zu erfassen, wenn die notwendigen Formalitäten noch nicht restlos erfüllt sind.

Anträge auf Förderung von Familienheimen und von sonstigen Wohnungen für einkommensschwache Wohnungssuchende, die etwa wegen Erschöpfung der Förderungsmittel bzw. der Kontingente im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt werden können, müssen in die Berichterstattung einbezogen werden.

Anträge auf Förderung von „sonstigen Wohnungen“ für Wohnungssuchende, die nicht wirtschaftlich schwach sind, sollen ebenfalls einbezogen werden, um möglichst umfassende Unterlagen, insbesondere für den nach § 32 Abs. 2 des II. WoBauG zu erstattenden Gesamtbericht zu erhalten.

2. Als „erledigte Anträge“ gelten die im Laufe des abgelaufenen Berichtszeitraumes (1. 7. bis 30. 6.) durch förmlichen Bewilligungsbescheid oder durch Ablehnungsbescheid erledigten sowie die vom Antragsteller zurückgenommenen Anträge.
 3. Als „unerledigt“ im Sinne dieser Berichterstattung gelten alle Förderungsanträge, die am Berichtsstichtag noch bei den Annahme- oder Bewilligungsstellen zur Bearbeitung vorliegen und über die noch nicht entschieden ist.
- Die hiervon durch noch vorhandene Mittelkontingente gedeckten Anträge

Muster 1
Muster 2

sind so genau wie möglich anzugeben, obgleich nicht verkannt wird, daß sich hierbei insoweit Schwierigkeiten ergeben können, als es im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Berichterstattung nicht immer klar zu übersehen sein wird, ob ein Antrag für eine Mittelbewilligung aus den Sozialprogrammen (vor allem äußere Umsiedlung und SBZ-Bauprogramme) in Frage kommt.

Falls sich dieserhalb Schwierigkeiten bei der Berichterstattung ergeben sollten, ist hierüber auf einem Beiblatt zum Berichtsvordruck zu berichten.

4. Die Berichte umfassen jeweils den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des abgelaufenen Jahres.

Um Doppelerfassungen bei den Bewilligungsbehörden und den Antragsannahmestellen zu vermeiden, sind in der Zeit vom 27. 6. bis 30. 6. von den Antragsannahmestellen den Bewilligungsbehörden keine Anträge zu übersenden. Die Bewilligungsbehörden haben dagegen alle Anträge, die noch bis zum 3. Juli bei ihnen eingehen, in die Berichterstattung einzubeziehen.

Die Antragsannahmestellen übersenden den ausgefüllten Vordruck 2, in den nur die am 30. 6. bei den Annahmestellen noch liegenden Anträge anzugeben sind, den jeweils zuständigen Landkreisverwaltungen

bis zum 10. Juli.

Die Landkreisverwaltungen fassen die Berichte der Antragsannahmestellen ihres Bereiches zu einem Sammelbericht zusammen und verwenden hierfür den unteren Teil des Vordruckes 1.

Die Bewilligungsbehörden senden ihren Bericht gem. Vordruck 1

T.

bis spätestens zum 20. Juli

T.

der Wohnungsbauförderungsanstalt.

5. Wegen der laufenden Erfassung der bei den Bewilligungsbehörden eingehenden Anträge wird auf die bisherigen Anweisungen bezüglich des Anschreibejournals Bezug genommen. Die laufende Führung des Anschreibejournals, das die Grundlage für die jährlichen Berichte zum 30. 6. bildet, ist ggf. den Erfordernissen entsprechend neu anzupassen.

Die vorstehenden Weisungen sind von den Bewilligungsbehörden bzw. Antragsannahmestellen genau zu beachten, damit künftig gewisse Mängel der bisherigen Berichterstattung nicht mehr auftreten.

Bezug: Erl. v. 31. 5. 1957 — III A 3/4.025/4.035 —
Tgb.Nr. 796/57 — n. v. —
Erl. v. 19. 6. 1957 — III A 3/4.025/4.035 —
Tgb.Nr. 832/57 — n. v. —
RdErl. v. 26. 2. 1958 — III A 3/4.025 — 2255/58 —
(MBl. NW. S. 621).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Antragsannahmestellen/Bewilligungsbehörden
für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Muster 1

Bezugserlaß:
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
III B 1 – 4.025 – 1524/59
v. 14. 5. 1959

Bewilligungsbehörde:
Kreisfreie Stadt:
Landkreis:
Amts- bzw. Gemeindeverwaltung:
Regierungsbezirk:

Berichterstattung
über förderungsfähige unerledigte Anträge auf Bewilligung von Mitteln
des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

Berichtszeitraum: 1. 7. 19... bis 30. 6. 19...
jährlich bis zum 20. Juli
Einsendetermin:
Empfänger:
Wohnungsaufforderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Anträge: Bestand an unerledigten Anträgen am 30. 6. 1958 (des Vorjahres)	Neubau				Wiederaufbau				Familienheime für sonstige Wohnungssuchende mit geringem Einkommen*)				Familienheime für sonstige Wohnungssuchende mit geringem Einkommen*)					
	Familienheime für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen*)		Gebäude		Wohnung		Gebäude		Wohnung		Gebäude		Wohnung		Gebäude		Wohnung	
	Gebäude	Wohnung	Gebäude	Wohnung	Wohnung	Wohnung	Gebäude	Wohnung	Gebäude	Wohnung	Gebäude	Wohnung	Gebäude	Wohnung	Gebäude	Wohnung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Zugang in der Zeit v. 1. 7. 1958 b. 30. 6. 1959																		
Erledigte Anträge aus a) u. b) (bewilligt, abgelehnt u. ä.)																		
davon durch vorhandene Kontingente gedeckt																		

1) Einschließlich anderer Wohnungssuchender, wenn diese eine geeignete Wohnung des Wohnungsbestandes für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen freimachen.
*) Einschließlich Gleichberechtigter nach § 27 Abs. 2 des II. WoBauG., d. s. kinderreiche Familien, Schwerkranken, Kriegsbeschädigte und Kriegsverwitwen mit Kindern, wenn deren Einkommen im Rahmen der allgemeinen Einkommengrenze des sozialen Wohnungsbau (§ 25 II. WoBauG.) liegt.

Nur von den Landkreisverwaltungen auszufüllen!

Den Antragsannahmestellen am 30. 6. 1959 vorliegende unerledigte Anträge
... auf Grund der von den Antragsannahmestellen erhaltenen Berichte gemäß Muster 2 zum Runderlaß vom 14. 5. 1959 –

Vorliegende Anträge																	
Davon durch vorhandene Kontingente gedeckt																	

verantwortlicher Sachbearbeiter:
....., den
(Ort)
Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle
(Unterschrift)

Bezugserlaß:

RdErl. des Ministers für Wiederaufbau

— III B 1 — 4.025 — 1524/59 — v. 14. 5. 1959

**Berichterstattung
über förderungsfähige Anträge auf Bewilligung von Mitteln
des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau**

Antragsannahmestelle:

Berichtsstichtag: 30. 6. 19....

Amts- bzw. Gemeindeverwaltung:

Einsendetermin: jährlich bis zum 10. Juli

Landkreis:

Empfänger: zuständige Landkreisverwaltung

Regierungsbezirk:

Anträge	a) Neubau					
	Familienheime für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen ¹⁾ ²⁾		sonstige Wohnungssuchende		Sonstige Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen ²⁾	
	Gebäude	Wohnung	Gebäude	Wohnung	Wohnungen	Wohnungen
vorliegende Anträge						

b) Wiederaufbau

vorliegende Anträge						
------------------------	--	--	--	--	--	--

¹⁾ Einschließlich anderer Wohnungssuchender, wenn diese eine geeignete Wohnung des Wohnungsbestandes für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen freimachen.

²⁾ Einschließlich Gleichberechtigter nach § 27 Abs. 2 des II. WoBauG., d. s. kinderreiche Familien, Schwerkriegsbeschädigte und Kriegerwitwen mit Kindern, wenn deren Einkommen im Rahmen der allgemeinen Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbau (§ 25 II. WoBauG.) liegt.

Verantwortlicher Sachbearbeiter:

, den
(Ort)

Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle.....

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1959 S. 1389.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)